

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. September 2002

in der Rechtssache C-114/00: Königreich Spanien gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Landwirtschaft — Beihilfen, die in Form von Zinsverbilligungen für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr gewährt werden — Artikel 87 Absätze 1 und 3 Buchstaben a und c EG — Mitteilung 96/C 44/02 betreffend kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft [„Betriebskredite“] — Beihilfen in geringer Höhe — Keine Stellungnahmen der Beteiligten — Betriebsbeihilfen — Beihilfen für Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen — Beschränkungen des freien Warenverkehrs — Begründung)*

(2002/C 274/11)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-114/00, Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2000/240/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Beihilferegelung, die Spanien zugunsten der Finanzierung von Betriebskapital für den Agrarsektor in Estremadura durchgeführt hat (ABl. 2000, L 76, S. 16), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 19. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 192 vom 8.7.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 10. September 2002

in der Rechtssache C-141/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Ambulanter Pflegedienst Kügler GmbH gegen Finanzamt für Körperschaften I in Berlin <sup>(1)</sup>

*(Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben c und g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Befreiung von Pflegeleistungen, die von Kapitalgesellschaften erbracht werden — Mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen, die von anderen Einrichtungen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt wurden, erbracht werden — Unmittelbare Wirkung)*

(2002/C 274/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-141/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ambulanter Pflegedienst Kügler GmbH gegen Finanzamt für Körperschaften I in Berlin vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben c und g der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken (Berichterstatterin) sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet, R. Schintgen und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 10. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Steuerbefreiung des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist von der Rechtsform des Steuerpflichtigen, der die dort genannten ärztlichen oder artztähnlichen Leistungen erbringt, unabhängig.
2. Die Steuerbefreiung des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388 erfasst Leistungen der Behandlungspflege durch eine einen ambulanten Pflegedienst betreibende Kapitalgesellschaft, die — auch als häusliche Leistungen — von qualifiziertem Krankenpflegepersonal erbracht werden, nicht aber Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

3. a) Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, die körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen von einem ambulanten Pflegedienst erbracht werden, stellen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen im Sinne von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie 77/388 dar.
- b) Auf die Steuerbefreiung des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe g der Sechsten Richtlinie 77/388 kann sich ein Steuerpflichtiger vor einem nationalen Gericht berufen, um sich einer nationalen Regelung zu widersetzen, die mit dieser Bestimmung unvereinbar ist. Es ist Sache des nationalen Gerichts, anhand aller maßgeblichen Umstände zu bestimmen, ob der Steuerpflichtige eine als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung ist.

(<sup>1</sup>) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 12. September 2002

in der Rechtssache C-152/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (<sup>1</sup>)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 86/609/EWG — Unvollständige Umsetzung)

(2002/C 274/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-152/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Ström und J.-F. Pasquier) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und C. Vasak, dann durch C. Vasak und G. de Bergues) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Abl. L 358, S. 1) und insbesondere deren Artikel 4, 7, 11, 12, 18 und 22 nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr und A. La Pergola (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 12. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der Artikel 4, 7 Absatz 3, 11, 12 Absatz 2, 18 Absätze 1 und 3 sowie 22 Absatz 1 der Richtlinie sicherzustellen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 10. September 2002

in der Rechtssache C-172/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln): Ferring Arzneimittel GmbH gegen Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH (<sup>1</sup>)

(Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG — Arzneimittel — Erlöschen der Parallelimportzulassung nach Verzicht auf die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Bezugsarzneimittels durch deren Inhaber)

(2002/C 274/14)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-172/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landgericht Köln (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ferring Arzneimittel GmbH gegen Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG und 30 EG hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissochet, V. Skouris und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 10. September 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 28 EG steht einer nationalen Regelung entgegen, wonach das Erlöschen der Zulassung für ein Bezugsarzneimittel auf Antrag des Inhabers dazu führt, dass die Parallelimportzulassung für dieses Arzneimittel automatisch erlischt.
2. Die Antwort auf die erste Frage bleibt unberührt davon, ob die neue Formulierung des Arzneimittels nur im Einfuhrmitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird oder ob sie sich auch auf dem Markt weiterer Mitgliedstaaten befindet.